S 56 Ar 1069/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 10 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 56 Ar 1069/97 Datum 30.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 AL 70/98 Datum 19.11.1999

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zur \tilde{A}^{1} /4ckgewiesen. Die Beklagte hat der Kl \tilde{A} xgerin auch deren au \tilde{A} yergerichtliche Kosten f \tilde{A}^{1} /4r das Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit und die RechtmäÃ□igkeit eines Aufhebungsund Erstattungsbescheides.

Die \hat{a}_{\parallel} Kl \tilde{A} ¤gerin war nach dem Bezug von Arbeitslosenhilfe nach einem gerundeten w \tilde{A} ¶chentlichen Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von zuletzt 650, \hat{a}_{\parallel} DM vom 1. Oktober 1994 bis zum 30. September 1995 bei der Firma A. im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsma \tilde{A}_{\parallel} nahme (ABM) bei einer w \tilde{A} ¶chentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden besch \tilde{A} ¤ftigt, und zwar vom 14. November 1994 an als Projektleiterin einer Spielewerkstatt. Das monatliche Arbeitsentgelt nach \tilde{a}_{\parallel} Lohn-/Gehaltsgruppe G 4/1 \tilde{a}_{\parallel} (\tilde{A}_{\parallel} nderungsvertrag vom 14. November 1994 zum Arbeitsvertrag) betrug f \tilde{A} ½r diese T \tilde{A} ¤tigkeit zun \tilde{A} ¤chst 3.884, \tilde{a}_{\parallel} DM und vom 1. Januar 1995 an 4.036,50 DM.

Durch Bescheid vom 6. November 1995 bewilligte die Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 2. Oktober 1995 an und eine Anspruchsdauer von 156 Tagen Arbeitslosengeld (Alg) entsprechend ihrem letzten Arbeitsentgelt nach einem Bemessungsentgelt von 930,â□□ DM in Höhe von wöchentlich 395,40 DM (Leistungsgruppe B, Kin-dermerkmal 1). Vom 21. November bis 19. Dezember 1995 nahm die Klägerin an einer Kur teil und bezog Ã□bergangsgeld. Das vom 20. Dezember 1995 an wiederbewilligte Alg betrug vom 1. Januar 1996 an bei gleichbleibendem Bemessungsentgelt (930,â□□ DM), aber im Ã□brigen geänderten Leistungsmerkmalen (Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 0) wöchentlich 332,40 DM. Nach Erschöpfung des Alg-Anspruchs bezog die Klägerin vom 30. April 1996 an Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von 700,â□□ DM in Höhe von wöchentlich 239,40 DM und täglich 39,90 DM (Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 0). Die Leistung wurde vom 1. Juli 1996 an auf wöchentlich 234,60 DM und täglich 39,10 DM herabbemessen (Bemessungsentgelt 680,â□□ DM).

Mit Schreiben vom 25. März 1996 unterbreitete die Beklagte der Klägerin einen Vermittlungsvorschlag als Projektleiterin bei der Firma J. â□□ (Betriebsart: â□□Qualifizierung, Weiterbildungâ□□). Die ABM-Vollzeitstelle (38,5 Stunden wöchentlich) sei vom 1. Mai 1996 an zu besetzen und bis zum 30. April 1997 befristet. Im ersten Monat sei sie als Honorartätigkeit auszuüben und als Nebentätigkeit beim Arbeitsamt anzuzeigen; â□□Lohn-Gehalt: n. Vereinb.â□□. Der Vermittlungsvorschlag enthielt eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Ablehnung des Arbeitsangebotes bzw. eines Nichtantretens der angebotenen Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund.

Nach den Beratungsvermerken der Beklagten meldete sich die KlĤgerin am 22. April 1996 telefonisch beim Arbeitsvermittler H. und fragte â\[\text{\text{\text{lensure}}} nach dem \\ \alpha\[\text{\text{\text{\text{\text{lensure}}}} \\ \alpha\[\text{\tex{

Am 25. April 1996 teilte die Firma J. der Beklagten mit, die Klägerin habe sich am 2. April und 10. April 1996 vorgestellt. Sie habe mit der Begrýndung abgesagt, die â∏Stelle sei ihr zu schlecht dotiert, Erwartungshaltung IV a/b-Stelleâ∏. Die Klägerin äuÃ∏erte sich dazu anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache am 30. April 1996 schriftlich wie folgt: Vor einem Jahr habe sie als Projektleiterin (bei der Firma A.) bei einer 36-Stunden-Woche 4.036,â∏ DM verdient. Jetzt sei ihr für eine entsprechende Vollzeitbeschäftigung (38,5 Stun-den/wöchentlich) nur ein Bruttogehalt von monatlich 2.792,â∏ DM angeboten worden. Deshalb habe sie die Stelle nicht angenommen. Sie bitte die Beklagte um eine Ã∏berprÃ⅓fung. In der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsvermittlers H. vom selben Tag (30. April 1996) heiÃ∏t es dazu: Es handele sich bei der angebotenen Stelle um ABM. Das vom Arbeitgeber angebotene Arbeitsentgelt â∏ das der tariflichen Regelung entspreche â∏ sei im Rahmen der ABM-Stellungnahme durch das Arbeitsamt akzeptiert worden. Die Stelle sei nach § 6 Zumutbarkeits-Anordnung zumutbar.

Nach den Beratungsvermerken der Beklagten erlĤuterte der Arbeitsvermittler H. der KlĤgerin am 30. April 1996, dass eine unterschiedliche Entlohnung durch unterschiedliche TarifvertrĤge oder ortsĽbliches Arbeitsentgelt entstehen kĶnne. Die ABM bei der Firma J. sei durch das Arbeitsamt mit diesem Gehaltsniveau bewilligt worden und sei demzufolge in Ordnung. Nach nochmaliger Information â□□ýber die Richtigkeit der Entscheidungâ□□ und wiederholter Rechtsfolgenbelehrung â□□ so heiÃ□t es in den Vermerken vom 30. April 1996 weiter â□□ sei die Klägerin nun doch bereit, die Stelle anzutreten. Telefonische Rýcksprache bei der Firma J. habe jedoch ergeben, dass dort z.Z. kein Bedarf mehr bestehe, weil bereits ein neuer Bewerber vorgesprochen habe.

In einem Schreiben an die Widerspruchsstelle der Beklagten vom 7. Mai 1996 erlĤuterte die KlĤgerin, dass im November 1995 nach einem von ihr selbst erstellten â∏ und vom Jugendstadtrat von Neukölln befürworteten â∏ Konzept ein ABM-Projekt beantragt worden sei (â∏∏R.-Werkstattâ∏∏), in welchem sie gegen ein Gehalt von ca. 4.300,â∏∏ DM die Leitung habe übernehmen sollen (Zielrichtungen: pAzdagogische BeschAzftigung mit Kindern und Jugendlichen, Näh- und Handarbeiten aller Art, Qualifizierung und Weiterbildung). Der Arbeitsvermittler H. habe ihr jedoch die ̸bernahme einer ähnlichen Position bei der Firma J. empfohlen, ohne den Gehaltsanspruch zu erwĤhnen. Nach der Zuweisung habe sie das Gehalt mit der Firma J. selbst vereinbaren sollen. Das ihr angebotene Gehalt von 2.792,â□□ DM brutto habe sich nach dem Bekleidungsindustrie-Tarif Stufe 15 (38,5 Stunden/wA¶chentlich) berechnet. Sie habe dieses Angebot nicht angenommen, weil sie der Meinung sei, dass die Gehaltsstufe 15 keiner leitenden Position entspreche, sondern der einer Zuschnitt-Schneiderin/Anleiterin. Letztlich sei vereinbart worden, dass die Firma J. wegen der Gehaltshöhe in Rücksprache mit dem Arbeitsamt eine Klärung herbeiführen solle.

Durch Bewilligungs-Ã $\$ nderungs-Bescheid vom 20. August 1996 setzte die Beklagte zum einen eine rÃ $\$ 4ckwirkende Ã $\$ nderung der Steuerklasse zum 1. Januar 1996 (Steuerklasse II, Zahl der Kinderfreibetr $\$ 4ge 1) um, die zu einer Erh $\$ 4hung der w $\$ 4chentlichen Alg-Leistung vom 1. Januar 1996 an auf 397,20 DM f $\$ 4 $\$ 4hrte (Leistungs-gruppe B, erh $\$ 4hrter Leistungssatz [Kindermerkmal 1]). Zum anderen ber $\$ 4cksichtigte sie darin eine Neufestsetzung der Arbeitslosenhilfe gem $\$ 4s 136 Abs. 2 b AFG in Verbindung mit $\$ 4s 112 Abs. 7 AFG (Einstufung als B $\$ 4rofachkraft nach dem $\$ 6m all Tarifvertrag Gro $\$ 6handel vom 1.4.96, G 3 $\$ 6m, Bruttoarbeitsentgelt monatlich 2.878, $\$ 6m DM) vom 30. April 1996 an, die zu einer Senkung des Bemessungsentgeltes auf 660, $\$ 6m DM und $\$ 6m Hinblick auf die g $\$ 74nstigeren sonstigen Leistungsmerkmale $\$ 6m Zu einer Erh $\$ 7hung der w $\$ 7hentlichen Arbeitslosenhilfe auf 269,40 DM f $\$ 74hrte. Als Nachzahlung f $\$ 74r die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1996 ergab sich ein Betrag von 1.117,40 DM.

Durch weiteren Bescheid vom 20. August 1996 stellte die Beklagte gemäÃ∏ §Â§ 119, 119 a AFG den Eintritt einer Sperrzeit vom 1. Mai 1996 bis 23. Juli 1996 (12 Wochen) fest. Das Arbeitsangebot vom 25. März 1996 habe einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entsprochen. Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen habe die Klägerin das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt, weil

ihr die Entlohnung zu gering erschienen sei. Die Entlohnung habe jedoch dem tariflichen Entgelt entsprochen, weshalb der KlĤgerin kein wichtiger Grund fýr ihr Verhalten zur Seite stehe. Dies hätte sich auch herausgestellt, wenn sich die KlĤgerin vor Ablehnung des Angebotes beim Arbeitsamt oder im Rahmen der Vorstellungsgespräche hinreichend erkundigt hätte. Besondere Härtegründe für eine Verringerung der Sperrzeit lägen nicht vor. Wegen der Sperrzeit werde der Bescheid Ã⅓ber die Bewilligung der Leistung für die Zeit vom 1.Mai 1996 bis 23. Juli 1996 gemäÂ∏ § 48 Sozialgesetzbuch (SGB) X und § 152 AFG aufgehoben. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen seien von der Klägerin in Höhe von 2.872,80 DM zu erstatten (§ 50 SGB X). Die Nachzahlung aufgrund der Steuerklassenänderung in Höhe von 1.117,40 DM werde mit der Rückforderung verrechnet, so dass nur noch 1.755,40 DM zu erstatten seien.

Durch Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1997 berichtigte die Beklagte den Sperrzeit- sowie Aufhebungs- und Rýckforderungsbescheid vom 20. August 1996 auf den Widerspruch der Klägerin dahin, dass sie einen Rýckforderungsbetrag von 2.856,80 DM â∏ nach Verrechnung: von 1.739,40 DM â∏ festsetzte. Im Ã∏brigen wies sie den Widerspruch zurýck. Nach der Anlage zur Stellenbeschreibung Projektleiterin/Bekleidungstechnikerin sei als Berechnungsgrundlage analog Lohntabelle Arbeitnehmer der Textilindustrie Berlin ab 1. Oktober 1995 die Vergütungsstufe 15 vorgesehen. Dass die Klägerin in vergleichbarer Position zu einem früheren Zeitpunkt ein günstigeres Arbeitsentgelt erzielt habe, könne nicht als wichtiger Grund für die Ablehnung anerkannt werden. Die Klägerin hätte lediglich infolge grober Fahrlässigkeit davon ausgehen können, dass ihr der überzahlte Betrag von 2.856,80 DM zugestanden habe. Sie sei durch das Merkblatt für Bezieher von Leistungen über die Leistungsvoraussetzungen anlässlich der Antragstellung belehrt worden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X).

Das dagegen angerufene Sozialgericht Berlin (SG) hob den Bescheid vom 20. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1997 durch Urteil vom 30. Juni 1998 auf. Es vertrat die Auffassung, dass es der KlĤgerin angesichts der drastischen Verschlechterung des Arbeitsentgeltes nicht zumutbar gewesen sei, das Arbeitsangebot vom 25. MĤrz 1996 anzunehmen. Dies gelte besonders vor dem Hintergrund, dass sie das vorherige Arbeitsentgelt (4.036,50 DM) in einer ABM erzielt habe und in einer geplanten anderen ABM ebenfalls ein Arbeitsentgelt von ļber 4.000,â□□ DM habe erzielen sollen. Bei dieser Sachlage habe sie nur ablehnen kĶnnen.

Mit der Berufung macht die Beklagte im Wesentlichen geltend, das der KlÃ $^{\rm x}$ gerin angebotene Gehalt sei nach der Zumutbarkeits-Anordnung zumutbar gewesen. Das entsprechende Nettoarbeitsentgelt hÃ $^{\rm x}$ tte weit Ã $^{\rm 1}$ /4ber dem monatlichen Alg von 1.440,â $_{\rm m}$ DM gelegen (332,40 DM x 13: 3). Im Ã $_{\rm m}$ brigen habe die angebotene Stelle am 1. Mai 1996 beginnen sollen, wobei der Anspruch der KlÃ $^{\rm x}$ gerin auf Alg am 30. April 1996 erschÃ $^{\rm m}$ pft gewesen sei. Dies sowie die Tatsache, dass die im Anschluss dann beanspruchte Arbeitslosenhilfe auf jeden Fall niedriger als das Alg sein wÃ $^{\rm m}$ 4rde, dÃ $^{\rm m}$ 4rften der KlÃ $^{\rm m}$ gerin bereits zum Zeitpunkt der Ablehnung der TÃ $^{\rm m}$ 4tigkeit bewusst gewesen sein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juni 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend. Im Ã \boxed brigen habe sie das Arbeitsangebot nicht definitiv abgelehnt. Sie habe vielmehr auf die erhebliche Einkommensdifferenz hingewiesen und sich darauf verlassen, dass die Firma J. mit dem Arbeitsamt RÃ $\frac{1}{4}$ cksprache halten und eine entsprechende Ã \boxed nderung erzielen werde. SchlieÃ \boxed lich bestreite sie, fÃ $\frac{1}{4}$ r die angebotene Stelle â \boxed n mangels Fachkenntnissen im Schneiderhandwerk â \boxed n geeignet gewesen zu sein.

Der Senat hat den Arbeitsvermittler der Kläugerin, H., zur Frage, ob die Kläugerin eine geeignete und zumutbare Stelle bei der Firma Jung abgelehnt habe, als Zeugen vernommen. Der Zeuge hat ausgesagt, der der KlÄxgerin unterbreitete schriftliche Vermittlungsvorschlag stamme nicht von ihm. Ein solcher Vorschlag dürfe weder eine HonorartÄxtigkeit noch ein Gehalt nach Vereinbarung zum Gegenstand haben. Wenn beides so im Vermittlungsvorschlag gestanden habe, beruhe dies seiner Meinung nach auf einem Irrtum. Er habe im April 1996 mit der KlAzgerin dar Aluber gesprochen, könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob das schon am 22. April 1996 telefonisch oder am 30. April 1996 in der ausfA¹/₄hrlichen Besprechung erörtert worden sei. Er habe der Klägerin während des Telefonats am 22. April 1996 erklärt, wie die Beträge für die Entlohnung bei einer ABM zustande kämen und dass die Höhe des Gehalts wegen der vorherigen Prüfung der Ma̸nahme feststehe und Vereinbarungen dazu im Nachhinein nicht möglich seien. Seiner Erinnerung nach habe die KlĤgerin die Arbeit bereits am 22. April 1996 definitiv abgelehnt. Die ABM-TÄxtigkeit sei ihr zumutbar gewesen. Sie sei aufgrund ihrer vorherigen ABM-TÄxtigkeit als Projektleiterin auch fļr diese ProjektleitertÄxtigkeit geeignet gewesen. Es habe sich vor allem und im Wesentlichen um wahrzunehmende Leitungsfunktionen gehandelt. Eine HonorartÃxtigkeit sei der KlÃxgerin allerdings nicht zumutbar gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlie \tilde{A} lich der Akte des SG \hat{a} \tilde{S} 56 Ar 1069/97 -) und der Leistungsakten der Beklagten (zur Stamm-Nr \hat{a}) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat den Bescheid vom 20. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1997 im Ergebnis zu Recht aufgehoben. Die von der Beklagten festgestellte Sperrzeit vom 1. Mai 1996 bis 23. Juli 1996 ist nicht eingetreten. Der Leistungsbezug während dieser Zeit war rechtmäÃ□ig. Ein

Rückforderungsanspruch besteht nicht.

Nach $\frac{\hat{A}\S}{119}$ Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit $\frac{\hat{A}\S}{119}$ a Nr. 1 AFG tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeit-gebers und der Art der T \tilde{A} xtigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat, ohne f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Nach $\frac{\hat{A}\S}{119}$ Abs. 1 Satz 2 AFG beginnt die Sperrzeit mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begr $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ndet.

Die Klägerin hat das Arbeitsangebot (den â\lorenter Vermittlungsvorschlagâ\lorenter) der Beklagten vom 25. März 1996 nicht abgelehnt. Das Arbeitsangebot ging konkret dahin, dass das Gehalt fù¼r die Stelle als Projektleiterin bei der Firma J. der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Firma J. unterlag (â\lorenter Lohn-Gehalt: n. Vereinb.â\lorenter). Die Klägerin war danach nicht verpflichtet, das konkrete Gehaltsangebot der Firma J. ohne weiteres anzunehmen. Wird die Gehaltshöhe der Vereinbarung der Vertragspartner ù¼berlassen, so bedeutet dies, dass jeder der beiden Vertragspartner seine Vorstellung ù¼ber die Gehaltshöhe einbringen und versuchen kann, sie nach Möglichkeit durchzusetzen. Solange dieses Bemù¼hen sachlich begrù¼ndet und nicht gänzlich unrealistisch â\lorenter letztlich willkù¼rlich â\lorenter erscheint, bewegt es sich im Rahmen der vorgegebenen Klausel des Arbeitsangebots â\lorenter Gehalt nach Vereinbarungâ\lorenter und stellt es keine Ablehnung desselben dar.

Das Bemühen der Klägerin, auf ein höheres Gehalt hinzuwirken, war sachlich begründet. Das Gehaltsangebot der Firma I. wich von der Gehaltshöhe in vergleichbaren Positionen, welche die Klägerin bereits inne bzw. noch in Aussicht hatte, in krasser Weise nach unten ab. Bei einer ihr überlassenen Vereinbarung über die Gehaltshöhe drängte es sich auf, um ein höheres Gehalt zu kämpfen und das konkrete Gehaltsangebot der Firma J. jedenfalls zunächst einmal abzulehnen. Von diesem â∏Kampfâ∏ der Klägerin um ein höheres Gehalt zeugen sowohl ihr TelefongesprÄxch mit dem Zeugen H. am 22. April 1996 (â∏∏Will SteA als Projektleiterin bei â∏∏Firma J.â∏∏ wegen zu geringer Entlohnung ablehnenâ∏) als auch ihre schriftliche Ã∏uÃ∏erung anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache beim Zeugen H. am 30. April 1996 (â∏∏Ich bitte Sie um eine ̸berprüfungâ∏∏) und schlieÃ∏lich ihr â∏∏ den Geschehensablauf rückschauend darstellendes â∏∏ Schreiben an die Widerspruchsstelle der Beklagten vom 7.Mai 1996 (â∏Den Gehaltsanspruch sollte ich mit dem GeschäftsfA¹¼hrer selbst vereinbaren â∏! Wir haben als letztes vereinbart, dass er sich mit dem AA II darüber klären sollte â∏¦â∏∏). Dieses Streiten um ein höheres Gehalt bei der Firma J. hat die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)gerin erst am 30. April 1996 aufgegeben, nachdem ihr aufgrund eingehender ErlĤuterung durch den Zeugen H. endlich klar geworden war, dass weiteres KAxmpfen aussichtslos ist. Danach hat sich die KlAxgerin dem Arbeitsangebot vom 25. März 1996 gemäÃ∏ verhalten.

Dem steht die Aussage des Zeugen Heller, er habe der Klägerin schon am 22. April 1996 erklärt, dass bei einer ABM die Gehaltshöhe bereits vor Abgabe des Arbeitsangebots feststehe und deshalb keiner nachträglichen Ã□nderung

unterliege, nicht entgegen. Diese Aussage erscheint nicht völlig zweifelsfrei, weil sich der Zeuge zunächst nicht mehr daran erinnern konnte, ob â□□darüberâ□□ mit der Klägerin schon am 22. April 1996 telefonisch oder erst am 30. April 1996 in der ausführlichen Erörterung gesprochen worden sei. Doch kann das dahinstehen. Fest steht, dass die Klägerin die â□□ nur fernmündliche â□□ Erklärung des Zeugen H. im Hinblick auf das konkrete Arbeitsangebot vom 25.März 1996, wonach sie das Gehalt mit der Firma J. vereinbaren könne, jedenfalls damals â□□ am 22. April 1996 â□□ noch nicht wirklich begriffen hat. Anderenfalls hätte sie nicht bis zum 30. April 1996 weiter â□□gekämpftâ□□ und die Beklagte â□□um eine Ã□berprüfungâ□□ gebeten. Dieser Ausdruck mangelnden Durchblicks kann der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen. Die Beklagte hat es versäumt, dadurch Klarheit zu schaffen, dass sie das Arbeitsangebot vom 25. März 1996 zurückzog und durch ein fehlerfreies Arbeitsangebot ersetzte.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass Angaben zum Gehalt nach dem Gesetz kein notwendiger Bestandteil des Arbeitsangebots und deshalb â\daggedunsch\tilde{A}\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\dagged\daggedunsch\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\daggedunsch\tilde{a}\

Im Ã□brigen hätte die Klägerin für eine Ablehnung des Arbeitsangebots vom 25. März 1996 einen wichtigen Grund gehabt. Insoweit kommt es allein auf das objektive Bestehen eines solchen Grundes an, nicht auch auf dessen Ursächlichkeit für die Ablehnung eines Arbeitsangebotes.

Im Hinblick darauf, dass der erste Monat der der KlĤgerin angebotenen ABM-Stelle als Honorartätigkeit in Nebentätigkeit ausgeübt werden sollte, war ihr die Stelle nicht zumutbar. Unter einer HonorartÄxtigkeit ist eine nicht beitragspflichtige Tätigkeit auf Honorarbasis zu verstehen. Das gilt zumal dann, wenn sie â∏ wie hier â∏∏ als anzeigepflichtige Nebentätigkeit, d.h. nur kurzzeitig, ausgeübt werden soll (vgl. <u>§Â§ 101 Abs. 1</u>, <u>102 Abs. 1</u>, <u>115 AFG</u>). Eine solche beitragsfreie TÃxtigkeit entspricht nicht dem Sinn von ABM. Das hat auch der Zeuge H. bestätigt, indem er eine Honorartätigkeit als â∏nicht zumutbarâ∏ bezeichnete. Eine einmonatige Honorartätigkeit der Klägerin als Nebentätigkeit hätte bei der insgesamt auf ein Jahr befristeten ABM-TÄxtigkeit zudem keine neue Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld (360 Kalendertage; vgl. <u>§ 104</u> Abs. 1 AFG) entstehen lassen. Zwar hatte die KlĤgerin keinen Anspruch auf die Vermittlung in eine ABM von mindestens einjähriger â∏ die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld neu begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndender $\hat{a} \square \square$ Dauer (vgl. \hat{A} § 95 Abs. 2 Satz 1 AFG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ABM-Anordnung). Ist eine ABM aber auf die Dauer eines Jahres angelegt und soll sie für einen Teil desselben â∏ einen Monat â∏ als beitragsfreie Tätigkeit ausgeübt werden, so stellt sie sich als â∏MaÃ∏nahme zur Vereitelung der Erfüllung einer neuen Anwartschaft auf Arbeitslosengeldâ∏ dar. Selbst der Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe wĤre der KlĤgerin nur unter der Voraussetzung geblieben, dass sie wäntend der Zeit der Honorartätigkeit weiterhin Anschluss-Arbeitslosenhilfe bezogen hÃxtte (vgl. <u>§ 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG</u>).

Eine diesbez \tilde{A}^{1} /4gliche Zusicherung oder Klarstellung hatte die Beklagte mit dem Arbeitsangebot nicht verbunden.

Dahinstehen kann, ob die angebotene Stelle auch wegen fehlender Eignung der Klägerin unzumutbar war und dieser auch deshalb ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Arbeitsangebots zur Seite gestanden hätte.

SchlieÄ lich wäre eine etwaige Ablehnung des Arbeitsangebots vom 25. März 1996 ä ausgehend vom Beginn der von der Beklagten konkret festgesetzten Sperrzeit ä film fä¼r das Nichtzustandekommen eines Beschärtigungsverhärltnisses nicht ursärchlich gewesen. Nach dem streitigen Bescheid begann die Sperrzeit am 1. Mai 1996. Folglich härtte das sie begrä¼ndende Ereignis ä die Ablehnung des Arbeitsangebots ä am Vortage, dem 30. April 1996, eingetreten sein mä¼sen (vgl. å§ 119 Abs. 1 Satz 2 AFG; Winkler in Gagel, AFG, å§ 119 Rz 11). An diesem Tage ä wenn nicht schon zu einem (erheblich) frä¼heren Zeitpunkt ä war die angebotene Stelle aber bereits anderweitig vergeben. Die fehlende Ursärchlichkeit der Ablehnung eines Arbeitsangebots fä¼r den Fortbestand der Arbeitslosigkeit hindert den Eintritt einer Sperrzeit (vgl. Gagel in Gagel a.a.O. Rz 247).

Die Kostenentscheidung nach $\frac{\hat{A}\S}{193}$ Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision gem $\tilde{A}\tilde{a}$ \tilde{A} \tilde

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024